

Frauenfeld, 27. Mai 2010

Entscheid Nr. 37

0063/2010/DBU/ARP

Politische Gemeinde Weinfelden

Gestaltungsplan Nr. 69 "Humana", Teilrevision 2010

1. Mit Schreiben vom 30. März 2010 ersucht das Bauamt Weinfelden im Auftrag des Gemeinderates um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt worden ist. Beim Departement für Bau und Umwelt (DBU) sind gegen den Gestaltungsplan Nr. 69 „Humana“, Teilrevision 2010 keine Rekurse hängig.
2. Das DBU hat den **Gestaltungsplan Nr. 69 „Humana“** (nachfolgend GP) mit Entscheid Nr. 59 am 21. September 2000 und eine Teilrevision 2005 mit Entscheid Nr. 98 am 31. Oktober 2005 genehmigt. Nun steht erneut eine Teilrevision 2010 an, da das der Teilrevision 2005 zu Grunde liegende Bauvorhaben nie ausgeführt wurde und die neue Eigentümerschaft ein anderes Konzept verfolgt. Anstelle des ursprünglichen Erweiterungsbaus zum Wohn- und Pflegezentrum Humana soll stattdessen ein Mehrfamilienhaus mit neun altersgerechten Wohnungen erstellt werden. Dieser Konzeptwechsel bedarf einiger geringfügiger Änderungen gegenüber dem Gestaltungsplan, Teilrevision 2005. Die Änderungen betreffen insbesondere den Baubereich, den Fussweg, die Zufahrt zur Tiefgarage, die Besucherparkplätze, Containerstandorte sowie einige wenige Änderungen bei den Sonderbauvorschriften. Der den Unterlagen zur GP-Teilrevision 2010 beiliegende Planungsbericht enthält die zum Verständnis erforderlichen Detailangaben.
Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung haben die einbezogenen Fachstellen keine Vorbehalte gegen die GP-Teilrevision 2010 angemeldet. In verkehrstechnischer Hinsicht weist das Kantonale Tiefbauamt darauf hin, dass für die zusätzlich geplante gemeinsame Zufahrt (Parz. Nrn. 851 und 853) in die Kreuzlingerstrasse eine Genehmigung in Aussicht gestellt werden kann. Die Verkehrsübersicht in die vorbeiführende Kantonsstrasse muss dabei dauernd einwandfrei gewährleistet sein. Die gemäss § 41 des Gesetzes über Strassen und Wege (StrWG; RB 725.1) erforderlichen Sichtbermen (2.5 m Beobachtungsabstand x mindestens 60 m Sichtdistanz) sind dauernd einzuhalten.
Die Teilrevision 2010 des Gestaltungsplans Nr. 69 „Humana“ entspricht den Anforderungen von § 33 Abs. 1 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) und kann genehmigt werden.

2/2

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Weinfelden am 23. Februar 2010 beschlossene Teilrevision 2010 des Gestaltungsplans Nr. 69 „Humana“ wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Weinfelden, 8570 Weinfelden, unter Beilage von vier Exemplaren des Gestaltungsplans Nr. 69 „Humana“, Teilrevision 2010, je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Amt für Umwelt
 - Tiefbauamt
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Gestaltungsplanes Nr. 69 „Humana“, Teilrevision 2010, mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Departement für Bau und Umwelt



Dr. Jakob Stark

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: **27. Mai 2010**